

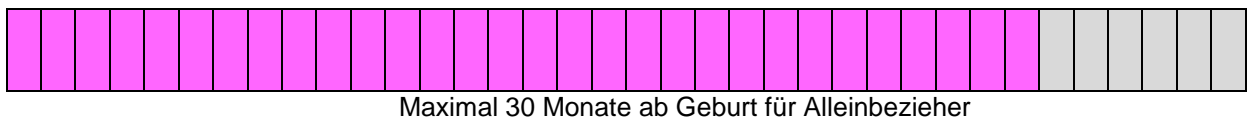
Detail-Infos zum Kinderbetreuungsgeld

Wie man sich den Bezug zeitlich aufteilen kann und vieles mehr, erfahren Sie hier.

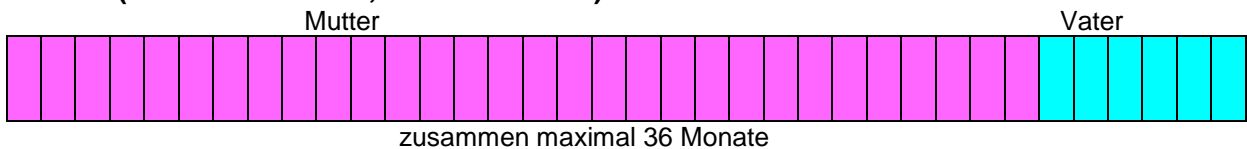
Wie können sich Eltern das Kinderbetreuungsgeld aufteilen?

Beispiel Variante 30+6

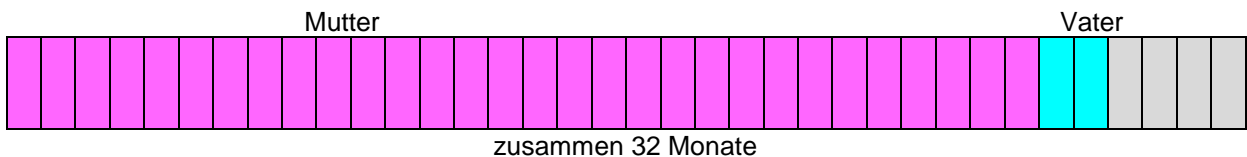
1) Die Mutter betreut das Kind allein



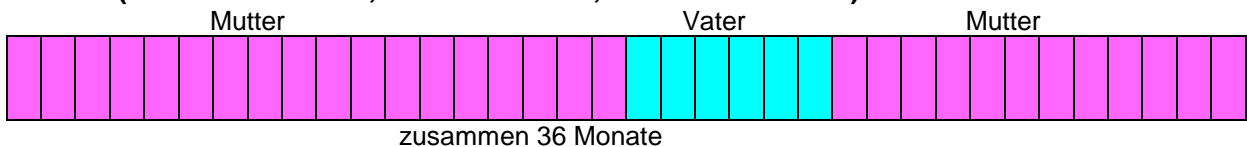
2) Mutter und Vater wechseln sich bei der Kindererziehung ab
(Mutter 30 Monate, Vater 6 Monate)



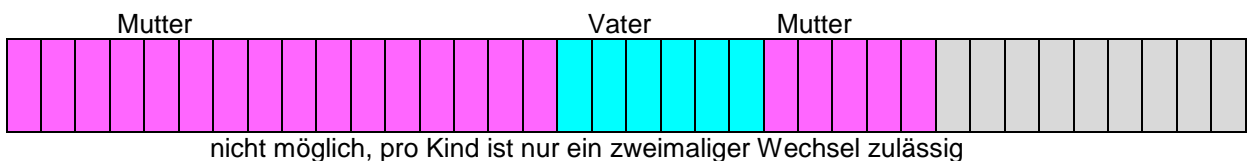
3) Mutter und Vater wechseln sich bei der Kindererziehung ab
(Mutter 30 Monate, Vater 2 Monate = Mindestbezugsdauer ab 1.1.2010)



4) Mutter und Vater wechseln sich bei der Kindererziehung ab
(Mutter 18 Monate, Vater 6 Monate, Mutter 12 Monate)



5) Mutter und Vater wechseln sich bei der Kindererziehung ab
(Mutter 16 Monate, Vater 6 Monate, Mutter 5 Monate, Vater 7 Monate)



Was ist wenn man Zwillinge oder während des Bezuges ein weiteres Kind bekommt – Bekommt man das Kinderbetreuungsgeld dann doppelt?

Nein!

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich für jedes weitere Kind die gewählte Grundleistung um die Hälfte. Kinderbetreuungsgeld beginnt mit der Letztgeburt immer wieder neu. Die Auszahlung für das ältere Kind endet. Den Mehrlingszuschlag gibt es nur bei Pauschalvarianten.

Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld – gleichzeitig?

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruches auf Wochengeld in der Höhe des Wochengeldes.

Kinderbetreuungsgeld und erforderliche Mutter-Kind-Pass Untersuchungen?

Das volle Kinderbetreuungsgeld wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (5 Untersuchungen während der Schwangerschaft, 5 Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat) fristgerecht durchgeführt wurden. Die Untersuchungsbestätigungen sind in Kopie sowie im Original bei der OÖGKK vorzulegen. (siehe Tabelle)

Variante	30+6	20+4	15+3	12+2	ea KBG
Nachweis	aller 10 Untersuchungen spätestens bis zur Vollendung des 18.LM des Kindes im Original	in 2 Schritten: Der ersten 9 Untersuchungen bis zur Vollendung des 10.LM des Kindes im Original (bei alten Pässen in Kopie)			
Erinnerungsschreiben zur Vorlage	wenn bis zum Ende des 16.LM der Nachweis nicht erfolgt ist	wenn bis zum Ende des 10. LM der Nachweis nicht erfolgt ist			
Sonst: Kürzung ab Vollendung des...	25. LM	17. LM	13. LM	10. LM	10. LM
		2) Nachweis für die 10. Untersuchung spätestens bis zur Vollendung des 18. LM - Originalabschnitte aller Untersuchungen - Sonst Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistung			

Achtung!

Werden diese Untersuchungen nicht bzw. nicht vollständig nachgewiesen, wird nur mehr die Hälfte des gebührenden Betrages ausgezahlt. Bei Fristversäumnis der Vorlage kann der Nachweis aber bis spätestens zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes noch nachgebracht werden.

Darf man während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld arbeiten?

Ja!

Zu beachten ist die Zuverdienstgrenze zu den jeweiligen Varianten.

Pauschalvariante: Die Zuverdienstgrenze des (r) Kinderbetreuungsgeldbezieher(in) darf im Kalenderjahr bei der Pauschalvariante € 16.200 nicht übersteigen. Zusätzlich zu der Zuverdienstgrenze von € 16.200 gibt es einen individuellen Grenzbetrag, der aus dem letzten Steuerbescheid vor der Geburt des Kindes ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld ermittelt wird. (max. drittvorangegangenes Kalenderjahr).

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld: Die Zuverdienstgrenze der Kinderbetreuungsgeldbezieher(in) darf im Kalenderjahr bei dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld € 6.400,- (2013: € 6.100,-) nicht übersteigen. (kein individueller Grenzbetrag)

Beispiel bei einer Pauschalvariante:

Wenn jeden Monat ein regelmäßiges Einkommen nur aus unselbständiger Tätigkeit erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum von Kinderbetreuungsgeld deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu € 1.049,- betragen. Die Höhe der LSTBMG kann man dem Lohnzettel entnehmen oder beim Dienstgeber erfragen.

Der Jahresbetrag wird demnach folgenderweise berechnet:

Sämtliche LSTBMGn aus dem Zuverdienst zusammenrechnen und um die Werbungskostenpauschale (dzt. € 132,-) reduzieren, durch die Anzahl der Monate mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld teilen, um 30% erhöhen und mit 12 multiplizieren.

Fallbeispiel:

Ein(e) Dienstnehmer(in) arbeitet während des Karenzurlaubes für die Dauer von 7 Wochen über der Geringfügigkeitsgrenze als Urlaubsvertretung im Juli und Dezember 2009 beim selben Dienstgeber, bei dem sie (er) karenziert ist, ohne dass sie (er) dadurch den Kündigungsschutz im karenzierten Arbeitsverhältnis verliert (maximale Dauer bei aliquoter Anrechnung).

Geburt des Kindes am 1.1.2013 Bezug von Kinderbetreuungsgeld im Anschluss an die Wochenhilfe ab 27. Februar 2013 bis zur Vollendung des 30 LM. des Kindes (das ist der 30. Juni 2015). Die/der Kinderbetreuungsgeldbezieher(in) nimmt im Juli (4 Wochen) und im Dezember 2013 (3 Wochen) eine Beschäftigung auf. Das für den Beschäftigungszeitraum ermittelte Einkommen beträgt im Jahr 2013 € 4.610,- (=Summe der LSTBMGn).

Dabei sind Bezüge wie zum Beispiel Sonderzahlungen (zB Urlaubs- und Weihnachtsgeld) außer Betracht zu lassen. Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat nicht als Anspruchsmonat, dh der zur Beurteilung der Höhe des Einkommens maßgebliche Anspruchszeitraum ist von März 2013 bis Dezember 2013 (Bezug von Kinderbetreuungsgeld erst ab 27.2.2013).

Berechnungsmodus:

Das Einkommen beträgt = € 4.610,-

€ 4.610,-	geteilt durch 10	= € 461,-
€ 461,-	erhöht um 30% = € 138,30	= € 599,30 monatlich
€ 599,30	x 12	= € 7.191,60

Das Jahreseinkommen liegt mit **€ 7.191,60** unter der Grenze von € 16.200,--, **Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist daher gegeben!**

Wird während des Bezuges bei den pauschalen Kinderbetreuungsgeldvarianten, eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bezogen, so ist für die Berechnung der Gesamtbetrag der Einkünfte nur um 15% zu erhöhen. Selbstständig Erwerbstätige können diese Art der Berechnung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern sie die zeitliche Zuordnung ihrer Einkünfte nachweisen können. Die Einkünfte bei Selbstständigen werden ebenfalls um 30 % (für Geburten bis 31.12.2011 zuzüglich der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge des betreffenden Kalenderjahres) erhöht!

Gibt es einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld?

Für Eltern mit sehr geringem Einkommen bzw. für Alleinerzieher gibt es für **Geburten bis zum 31.12.2009** einen Zuschuss von € 6,06 täglich.

Für Eltern mit sehr geringem Einkommen bzw. für Alleinerzieher gibt es für **Geburten ab 1.1.2010** eine **Beihilfe** von € 6,06 täglich für längstens 12 Monate ab der erstmaligen Antragstellung.

Die Beihilfe bzw. den Zuschuss gibt es nur bei den Pauschalvarianten!

Ist man während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw. eaKBG krankenversichert?

Ja, für die Dauer des Zeitraumes der gewählten Variante!

Für die Versicherung ist der Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem das Wochen-geld bezogen wurde. Wenn kein solcher Bezug vorliegt(zB bei Hausfrauen) bei dem Träger bzw. der Krankenfürsorgeanstalt, bei dem die Leistungsbezieherin zuletzt vor Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes krankenversichert oder anspruchsberechtigt war. Liegen bisher keine Krankenversicherungs- oder Anspruchszeiten vor, ist jene Gebietskrankenkasse für die Durchführung der Krankenversicherung zuständig, bei der das Kinderbetreuungsgeld beantragt wurde.

Was muss man der OÖGKK melden?

Wer Kinderbetreuungsgeld bezieht, muss alle wichtigen Faktoren, wie den Wegfall der Familienbeihilfe, die Änderung der Wohnanschrift, die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind, eine neue Geburt usw. spätestens innerhalb von zwei Wochen der GKK mitteilen. So können nachträgliche Rückforderungen weitgehend vermieden werden.